

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen

Toilettenvermietung - Mobile Raumeinheiten – Toilettenwagen – Serviceleistungen

1. Allgemeines

1.1 Geltung

Grundlage aller jetzigen oder zukünftigen Angebote, Verträge, und Leistungen sind die nachfolgenden "Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen"; sowie bei Anmietung von mobilen Raumeinheiten und Toilettenwagen unsere Zusatzbedingungen für mobile Raumeinheiten und Toilettenwagen.

1.2 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Mietgegenstände bleiben Eigentum der Auftragnehmerin. Bei Kauf/Mietkauf von Anlagegütern und Handelswaren bleiben diese bis zu Vertragserfüllung seitens des Auftraggebers Eigentum der Auftragnehmerin. Die Vertragsgegenstände gelten unabhängig von der Verbindung mit einem Grundstück nicht als dessen wesentliche Bestandteile.

1.3 Gerichtsstand

Als vereinbarter Gerichtsstand für beide Vertragspartner gilt Nürnberg als vereinbart.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Toilettenvermietung

Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung von mobilen Toiletten und deren Entsorgung. Die Kabinen werden in funktionsfähigem Zustand geliefert. Der Service wird sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, einmal pro Woche durchgeführt, wobei der Zeitpunkt der Leistung vom Vermieter festgelegt wird.

Der Zugang zu den Kabinen ist vom Auftraggeber im Sinne der Ziffern 3.2. und 3.3. zu gewährleisten. Falls der Zugang nicht sichergestellt ist, gilt die Leistung seitens der Auftragnehmerin als erbracht. Reklamationen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, die entsprechende Beseitigung gewährleistet. Beanstandungen berechtigen nicht zur Kürzung der Mietzinszahlung. Die Mindestmietdauer beträgt vier Kalenderwochen. Die Abrechnung erfolgt Kalenderwochenweise. Für jede angefangene Woche wird der volle Wochenmietpreis berechnet.

2.2 Mobile Raumeinheiten / Toilettenwagen

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übergabe an einen Transporteur oder mit fehlender Festlegung des Mieters für einen Auslieferungsort im Zeitpunkt der Bereitstellung. Einzelcontainer unterliegen einer Kündigungsfrist von 14 Tagen. Anlagen auf dem Verbund von mehr als zwei Einheiten können mit 14-tägiger Frist gekündigt werden. Fixtermine für den Zeitraum der Mietdauer berechtigen zur vorzeitigen Rückgabe, entbinden aber nicht von der Zahlung des vollen Mietzins bis zum Endtermin. An- und Rücklieferungstermine werden in der Auftragsbestätigung festgeschrieben. Die Kosten für Transport und Ladung trägt der Mieter. Der Mietzins wird monatlich im Voraus berechnet und ist am ersten Arbeitstag eines Monats fällig. Für nicht vollendete Monate erfolgt eine stichtagsgebundene Abrechnung unter voller Berechnung des Rückgabebetages. Die Mindestmietdauer beträgt 30 Kalendertage.

2.3 Reinigungsservice

Grundlage unserer Leistungen ist das in der Auftragsbestätigung fixierte Leistungsverzeichnis. Über das Leistungsverzeichnis hinausgehende, aus fachlichem Ermessen notwendige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Kann die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht zur vereinbarten Leistungszeit erbracht werden, ist der Auftragnehmer unter Abzug einer pauschalierten Aufwendungsersparnis von 30 % berechtigt, 10 % des vereinbarten Preises zu berechnen.

Die Gestaltung von notwendigen Maschinen, Geräten, Reinigungs- und Pflegemitteln erfolgt durch die Auftragnehmerin. Wasser, Strom sowie geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten für Mitarbeiter und Lagermöglichkeiten für Gerätschaften werden seitens des Auftraggebers unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2.4 Rücktritt / Kündigung durch den Auftraggeber, Umbuchung

Bestellte Liefertermine sind mit der Ausstellung einer Auftragsbestätigung, verbindlich. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel (der Nachweis niedriger Kosten bleibt Ihnen unbenommen) mindestens € 150,00 pro Auftrag.

2.4.1 Standard-Gebühren

Bis zum 30. Tag vor Mietbeginn sind 15% des Mietpreises, vom 29. bis 22. Tag 20%, vom 21. bis 15. Tag 30%, vom 14. bis 8. Tag 50%, vom 7. bis zum 1. Tag 80% und bei Nichtabnahme am Liefertag 95%, fällig. Fallen noch zusätzliche Transportkosten an, sind diese zu 100 % fällig. Kündigungen während des Mietzeitraumes werden mit der vollen Auftragssumme berechnet; zusätzlich Aufwandskosten für Sofortabholungen werden zusätzlich berechnet.

3. Aufstellung der Mietgegenstände / Zugangs- und Besichtigungsrecht

3.1 Die Verlegung der Mietgegenstände vom vertraglich festgelegten Standort bedarf der Zustimmung des Vermieters. Das Risiko der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs trägt bei Verlegung der Mieter.

3.2 Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter jederzeit Zugang gemäß Ziffer 3.3. zu den Mietgegenständen zu gewähren, um jeweilige Prüfung über Zustand und Funktionalität durchführen zu können.

3.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu den Toilettenkabinen bis auf 5 m für LKW-Fahrzeuge befahrbar zu halten oder die Toilettenkabine bis auf 5 m an das Servicefahrzeug zu bringen. Das gleiche gilt bei der Abholung der Toilettenkabinen. Ist der freie Zugang nicht gewährleistet gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt.

3.4 Der Zufahrtsweg zum Aufstellort muss befestigt und für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar sein. Ist dies nicht der Fall, haftet der Mieter für Transportschäden und Bergungskosten.

3.5 Strom und Wasser müssen vom Mieter zur Versorgung der Objekte an die vorhandenen Anschlüsse gelegt werden. Verbrauchskosten trägt der Mieter. Die Auffangtanks müssen bei Bedarf am Ende der Mietdauer entleert werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Der Mieter kann wahlweise auch einen Kanalanschluss erstellen. Wird der Vorgang vom Vermieter veranlasst, trägt der Mieter die Kosten. Bei Anschluss der Objekte an die öffentliche Kanalisation hat der Mieter die Einleitungsgenehmigung der jeweils zuständigen Behörde zu schaffen. Wird der Anschluss durch Mitarbeiter des Vermieters hergestellt, handeln diese im Auftrag des Mieters oder der Weisung gebenden Person.

3.6 Ist der freie Zugang nicht gewährleistet, gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt. Eine Bestätigung der Servicetätigkeit durch den Mieter oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, der schnellstmögliche Beseitigung veranlasst. Beanstandungen berechtigen nicht zur Mietminderung. Ebenso sind ein Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Mietzinsforderung ausgeschlossen.

4. Benutzung

4.1 Der Mieter verpflichtet sich zum ausschließlichen Gebrauch der Mietgegenstände im Sinne des Vertrages. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände sachgerecht zu behandeln sowie eine fachgerechte Wartung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

5. Termine

Bereitstellungs- oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie seitens der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden und verstehen sich ausschließlich höherer Gewalt.

6. Gewährleistung / Haftung

6.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder wird er durch Fabrikationsmängel mangelhaft, so haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur nach den nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich auf etwaige Quantitäts- oder Qualitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängelrügen unverzüglich zu erheben. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Anlieferung der Mietsache beim Auftragnehmer eingeht. Mängelrügen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug.

6.3 Entspricht der Liefergegenstand nicht der Gewährleistung, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass der Auftraggeber den schadhafte Liefergegenstand uns zur Reparatur überlässt oder zur Reparatur vor Ort bereithält. Die Auftragnehmerin behält es sich vor, Reparaturaufträge an Dritte, im Rahmen des Gewährleistungsrechtes, zu vermitteln. Bei ungerechtfertigten Gewährleistungsansprüchen hat der Auftraggeber die gesamten Kosten zu tragen; dazu gehören auch Vermittlungsaufträge –der Auftragnehmerin- zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte.

6.4 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner der Auftragnehmerin zu.

6.5 Bei begründeter Mängelrüge haben wir zunächst das ausschließliche Recht auf zweimaliger Nachbesserung; schlägt diese Fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.

6.6 Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Auftragsannahme, Durchführung oder Rücktritt des Auftragnehmers wird ausgeschlossen, es sei denn die Auftragnehmerin hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

7. Haftung / Pflichten des Mieters

7.1 Der Mieter ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung oder dauerhaften Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

7.2 Der Mieter gewährleistet Schutz vor dem unbefugten Zugriff Dritter auf die Mietsache.

7.3 Der Mieter haftet für alle Schäden an Mietgegenständen die aus unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung entstehen. Insbesondere trägt der Mieter das Risiko von Verlust und Diebstahl sowie jeglicher Beschädigung und vorzeitigem Verschleiß der Mietgegenstände. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses bleibt hiervon unberührt. Für Transportable Toilettenkabinen können individuelle Vereinbarungen betroffen werden. Der Verlust oder die Beschädigung sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und es ist vom Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7.4 Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Mieter zu tragen. Für die durch missbräuchliche Benutzung der Sanitäranlagen entstehenden Kosten (z.B. Einbringen von Altöl, Chemikalien, Beton, Müll, etc.) haftet der Mieter. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Mieter. Für die Einhaltung der Verkehrssicherheitspflicht ist der Mieter verantwortlich.

7.5 Sofern keine anders lautenden vertraglichen Regelungen getroffen sind, trägt der Kunde die Kosten des Rücktransportes.

7.6 Für die Beheizung der Objekte und die Entleerung der Schläuche sowie

Sammeltanks bei Frostgefahr, sorgt der Mieter.

7.7 Bei Rückgabe von verschmutzten oder beschädigten Objekten berechnen wir Reinigungs- und Reparaturkosten. Die hierdurch anfallenden Stand-Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für Sachschäden oder Untergang, unberührt davon, wodurch der Schadensfall verursacht ist. Haftpflichtansprüche von Dritten aus der Benutzung des Objektes gehen zu Lasten des Mieters.

8. Versicherung / Sonstige Kosten

8.1 Insoweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, bleibt jeglicher Schadenersatzanspruch gegen die Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

8.2 Vorausschbare Schäden werden bei Personenschäden auf 0,5 Mio. €, bei Sach- und Vermögensschäden und 10.000,- € bei Bearbeitungsschäden begrenzt.

8.3 Höhenversicherungen sind vom Auftraggeber zu avisieren und kostenmäßig abzudecken.

8.4 Der Mieter ist verpflichtet, schriftlich nachweislich, die Mietgegenstände gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern.

9. Beendigung der Mietzeit / Rückgabe

9.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Rückgabe unverzüglich zu veranlassen.

9.2 Die Mietzeit endet mit dem individualvertraglich vereinbarten Termin oder mit Beginn der Woche, die der Abmeldung folgt. Die Mietzeit endet nicht, sofern die Kabine nach Abmeldung weiter in Anspruch genommen wird oder bei Abholung nicht im Sinne der Ziffern 3.2. und 3.3. zugänglich ist.

9.3 Abmeldungen müssen spätestens bis zum Freitag, 12.30 Uhr, der Vorwoche eingehen, um für die Folgewoche wirksam zu werden. Der Nachweis für den Zugang der Abmeldung obliegt dem Mieter.

9.4 Vorzeitige Rückgabe von Mietgegenständen befreit den Auftraggeber nicht von den vertraglichen Pflichten.

9.5 Für Raumcontainer & Toilettenwagen gelten u.U. abweichende Vereinbarungen gem. Mietzusatzbedingungen, Stand 25.10.2009.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Die Mietrechnungen für Toiletten und Reinigungsleistungen sind mit Zugang einer entsprechenden Abrechnung fällig und sofort zahlbar.

10.2 Die Rechnungsbeträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.3 Leistungen und Preise werden vom Auftragnehmer freibleibend festgesetzt und können nach Vertragsschluss dann modifiziert werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung mehr als 120 Tage beträgt.

10.4 Aufrechnung oder Minderung von Entgelten sind ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich zugestanden ist.

10.5 Auf Verlangen des Vermieters können gesonderte Zahlungsbedingungen (Vorkasse) festgelegt werden.

10.6 Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, Miet- und Servicepreise, entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, zu erhöhen. Eine Hinweispflicht bei jährlichen Kostensteigerungen von unter 5% entfällt durch die Auftragnehmerin. Erhöht die Auftragnehmerin innerhalb eines Kalenderjahres um mehr als 10 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Erhöhung, schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Preiserhöhungen können durch die Auftragnehmerin auch ausschließlich Objektbezogen durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Rahmenvertragvereinbarungen und schriftlich Vereinbarte Laufzeitvereinbarungen.

11. Zahlungsverzug

11.1 Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist stehen der Auftragnehmerin 30 Tage nach Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu.

11.2 Bleibt der Mieter mehr als acht Tage nach erstem Mahdatum in Verzug, hat die Auftragnehmerin das Recht, die Miet- und anderen Vertragsgegenstände sofort in Besitz zu nehmen.

11.3 Die unter 11.2. beschriebenen Rechte kommen auch im Falle der Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers zur Anwendung.

11.4 Für jede Mahnung gilt ein Kostensatz der Verwaltung von € 5,- als vereinbart.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Änderungen von Vertragsinhalten bedürfen der Schriftform.

12.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen an Dritte zu übertragen.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmungen entsprechen.